

**Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie**

**Richtlinie
„Gründercoaching Deutschland“**

Vom 21. September 2007

1 Zuschusszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Gründercoaching ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen. Ziel ist es, Existenzgründerinnen und Existenzgründern (im Folgenden Existenzgründer genannt) eine Möglichkeit zu geben, Coachingleistungen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, um erfolgreich in den Markt zu starten (zum Begriff Coaching siehe Merkblatt Gründercoaching Deutschland). Um jungen Existenzgründern die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu erleichtern, und um den Bestand von Existenzgründungen zu stärken und zu erhöhen, können Zuschüsse zu den Kosten der Coachingmaßnahme nach Maßgabe dieser Richtlinie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden. Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den ESF und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den ESF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

Zu diesem Zweck gewährt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) der KfW eine Zuwendung, welche aus Mitteln des ESF finanziert wird. Diese ESF-Mittel werden vom BMWi verwaltet. Die KfW leitet die Zuwendung dann im Wege eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages an die aus dieser Richtlinie förderungsfähigen Existenzgründer weiter.

1.2 Gefördert werden Coachingmaßnahmen von Gründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) und der freien Berufe, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck nicht auf die entgeltliche Unternehmensberatung ausgerichtet ist.

1.3 Darüber hinaus können Gründungen im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang 1 des EG-Vertrages genannten Erzeugnissen ebenfalls gefördert werden. Entsprechend der Beschränkung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 können Coachingleistungen für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.

1.4 Als Antrag annehmende Stelle fungieren von der KfW als Bewilligungsstelle (Nummer 7.8) akkreditierte Regionalpartner. Die Regionalpartner können von den Bundesländern vorgeschlagen oder direkt durch die Bewilligungsstelle akkreditiert werden.

1.5 Auf die Gewährung eines anteiligen Zuschusses zu den Kosten der Coachingmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die KfW (vgl. Nummer 7.8) entscheidet auf Basis der Empfehlung eines Regionalpartners im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuschuss steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2 Coachinginhalte

2.1 Förderfähig sind Coachingmaßnahmen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen in den ersten fünf Jahren der Start- und Festigungsphase nach Gründung.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Coachingleistungen:

2.2.1 im Vorgründungsbereich;

2.2.2 die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben;

2.2.3 die die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben;

2.2.4 die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben;

2.2.5 die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot).

3 Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe, die in den zurückliegenden fünf Jahren vor Antragstellung neu gegründet oder übernommen haben und im letzten Geschäftsjahr vor Beginn des Coachings die Definition der EU für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Die Tätigkeit muss auf eine Vollexistenz ausgerichtet sein.

3.2 Sitz und Geschäftsbetrieb müssen in der Bundesrepublik Deutschland sein.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Existenzgründer,

3.3.1 die die europäische Definition für KMU nicht erfüllen;

3.3.2 an denen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind;

3.3.3 sowie Angehörige der freien Berufe, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigte Buchprüfer tätig sind oder tätig werden wollen;

3.3.4 der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei und Aquakultur gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.

4 Berater Eigenschaft

4.1 Der überwiegende Geschäftszweck der Berater muss auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein. Die eingesetzten Berater müssen in der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de) gelistet und für das Gründercoaching Deutschland frei geschaltet sein.

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Coachingmaßnahmen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Coachingmaßnahmen durch Berater, die für ihre Tätigkeit gegenüber dem geförderten Existenzgründer Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten.

5 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

5.1 Mit dem Coaching darf erst nach Erteilung der Zusage durch die Bewilligungsstelle (Nummer 7.8) begonnen werden.

5.2 Der Zuschuss kann nur gezahlt werden, wenn:

– der Coachingvertrag (Nummer 7.4) nach Erteilung der Zusage durch die KfW (Nummer 7.8) abgeschlossen wurde;

– der Coachingvertrag (Nummer 7.4) fristgerecht vorgelegen hat;

– die Zahlung der finanziellen Eigenleistung erfolgt ist und der Existenzgründer dies durch Vorlage eines Kontoauszuges nachgewiesen hat. Die zu erbringende finanzielle Eigenleistung darf nicht aus ESF geförderten Mitteln anderer Maßnahmen stammen;

– die hierfür notwendigen Abrechnungsunterlagen fristgerecht (Nummer 7.5 und 7.7) vorgelegen haben.

5.3 Der Zuschuss wird auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages als „De-minimis“-Beihilfe ausgezahlt.

5.4 Antrag stellende Existenzgründer, die in den letzten drei Jahren bereits „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtvolumen von 200 000 € erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßenverkehrssektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Jahren 100 000 € nicht überschreiten.

5.5 Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen.

5.6 Würde der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, die ein Zuschussempfänger in den letzten drei Jahren erhalten hat, auf Grund der Förderung den unter Nummer 5.4 genannten „De-minimis“-Höchstbetrag übersteigen, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

5.7 Als Bewilligungsvoraussetzung gilt auch das unter Nummer 7.11 dargelegte Bescheinigungsverfahren nach „De-minimis“.

6 Art und Umfang, Höhe des Zuschusses

6.1 Die Förderung erfolgt im Wege der Programmförderung und besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses (Anteilsfinanzierung) zum Beraterhonorar.

6.2 Existenzgründer erhalten im Geltungsbereich der neuen Bundesländer einen Zuschuss in Höhe von 75 %, im Geltungsbereich der alten Bundesländer einschließlich Berlin einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6000 €. Existenzgründer mit Sitz in „Phasing out“-Regionen (Südwest-Brandenburg, Regierungsbezirke Lüneburg, Leipzig, Halle) erhalten einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6000 €.

6.3.1 Existenzgründer haben die Möglichkeit, bis zur Ausschöpfung der maximalen Bemessungsgrundlage von 6000 € die Förderung wiederholt zu beantragen (vgl. auch Nummer 2.2.5).

6.3.2 Existenzgründer, die in der Vergangenheit bereits Fördermittel gemäß § 2 der Richtlinien für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes in Anspruch genommen haben, haben die Möglichkeit bis zur Ausschöpfung (bereits erhaltene Fördermittel gemäß § 2 der oben genannten Richtlinien werden entsprechend angerechnet) der maximalen Bemessungsgrundlage in Höhe von 6000 € eine weitere Förderung in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis ist durch eine Selbstauskunft zu erbringen.

6.4 Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 €. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden pro Tag. Das insgesamt im Vertrag zu vereinbarende Beraterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 6000 € nicht überschreiten.

6.5 Der Eigenmittelanteil, die Mehrwertsteuer des Rechnungsbetrages, die Fahrtkosten in Höhe der gesetzlich anfallenden Kilometerpauschale für Dienstreisen sowie sonstige Nebenkosten sind durch den Existenzgründer selbst zu finanzieren.

6.6 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch den Antrag stellenden Existenzgründer vorliegt. Der Existenzgründer hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.

6.7 Vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Kosten der Coachingmaßnahme sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so hat der Antragsteller dies dem Regionalpartner unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss vom Antragsteller zurückzuerstatten.

7 Verfahren

7.1 Vor Antragstellung ist mit einem (akkreditierten) Regionalpartner ein persönliches Kontaktgespräch zu führen bzw. der Coachingbedarf im Rahmen eines Gründersprechertages vorzustellen. Der Antrag wird über den Regionalpartner an die KfW übermittelt.

7.2 Die Erteilung einer Zusage durch die KfW hat zur Voraussetzung, dass der Regionalpartner eine Empfehlung für die Durchführung des Gründercoaching Deutschland abgegeben hat. Der Zuschuss wird von der Bewilligungsstelle im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Existenzgründer und Bewilligungsstelle ausgereicht.

Rechtsgrundlage für diesen Vertrag sind die Vorschriften über die Weiterleitung von Zuwendungen durch privatrechtliche Verträge, vgl. Verwaltungsvorschrift Nr. 12.5 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Mit der Antragstellung erklärt der Existenzgründer sein Einverständnis, in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten aus Strukturfondsmitteln nach Artikel 6 der Verordnung 1828/2006 aufgenommen zu werden.

7.3 Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Coachingmaßnahme sind vor Abschluss eines schriftlichen Coachingvertrages über einen Regionalpartner an die Bewilligungsstelle (Nummer 7.8) zu richten. Die Auswahl des Beraters aus der KfW-Beraterbörse obliegt dem Antrag stellenden Existenzgründer (Nummer 4.1).

7.4 Die Inhalte des Coaching sind in einem schriftlichen Coachingvertrag zu vereinbaren und müssen den Vorgaben gemäß Nummer 2. entsprechen. Der Coachingvertrag ist dem Regionalpartner innerhalb von acht Wochen (Posteingang) nach Erteilung der Zusage zuzusenden.

7.5 Der Coachingzeitraum beträgt maximal zwölf Monate ab Erteilung der Zusage durch die Bewilligungsstelle. Die Zusage gilt ab dem Datum der Ausstellung als erteilt.

7.6 Inhalt des Coaching sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der Abschlussbericht ist dem Existenzgründer auszuhändigen.

7.7 Die Abrechnungsunterlagen (Rechnung des Beraters, Abschlussbericht sowie Kontoauszug als Zahlungsbeleg für den geleisteten Eigenanteil) entsprechend Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (Durchführungsverordnung) sowie die erforderlichen ESF-Angaben gemäß Anhang XXIII der selben Verordnung sind beim Regionalpartner einzureichen. Diese Unterlagen müssen dem Regionalpartner nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 7.5 vollständig vorliegen.

7.8 Bewilligungsstelle ist die KfW, Charlottenstraße 33–33a, 10117 Berlin (E-Mail: unternehmeragentur@kfw.de, Telefon: 0 30/2 02 64-59 00). Sie entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses und veranlasst die Auszahlung an den Antragsteller.

7.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der verwendeten Mittel und die ggf. erforderliche Kündigung des Weiterleitungsvertrages und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung bei der Bewilligungsstelle berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Durchführungs-Verordnung prüfberechtigt. Die Belege (Antrag, Zusage, Rechnung, Nachweis über den gezahlten Eigenanteil, Abschlussbericht) sind durch die Regionalpartner bzw. die Bewilligungsstelle mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.10 Die in Nummer 7.7 genannten Unterlagen gelten gleichzeitig als Verwendungsnachweis gegenüber dem ESF. Gegenüber dem Antragsteller besteht ein Prüfungsrecht.

7.11 Die Zuschussempfänger erhalten mit Auszahlung des Zuschusses eine „De-minimis“-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und der Zuschuss zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

7.12 Der Existenzgründer ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

9.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt zugesagten Coachingfälle.

9.2 Diese Richtlinie gilt längstens bis zum 31. Dezember 2013.

Hinweis

Das Verzeichnis der Regionalpartner ist unter www.kfw-mittelsbank.de einzusehen bzw. zu erfragen bei der Unternehmeragentur der KfW (E-Mail: unternehmeragentur@kfw.de, Telefon: 0 30/2 02 64-59 00).

Berlin, den 21. September 2007
IIA 1

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. M. Wittstock